

Bebauungsplan Nr. 97
Sportplatz am Schulzentrum Hermannstraße

(Satzungsbeschluss)

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

§ 1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche Vorkehrungen

(1) In dem als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 ausgewiesenen Bereich ist eine 4,5 m über Sportplatzniveau hohe Lärmschutzwand zu errichten.

§ 2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

(1) In der mit M1 bezeichneten und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine intensiv zu pflegende Rasenansaat vorzunehmen.

(2) In der mit M2 bezeichneten und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine extensiv zu pflegenden Hochstaudenflur anzulegen.

(3) In der mit M3 bezeichneten und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauchhecke aus heimischen, bodenständigen Gehölzen anzupflanzen.